

Zahlen und Fakten zur Kulturstiftung der Länder

1. November 2022 — 1. Juni 2023

Inhalt

- 2 Projekte der Kulturstiftung der Länder
Förderprojekte**
- 5 Operative Projekte
Initiativen der Kulturstiftung der Länder
Institutionelle Förderungen**
- 6 Mitglieder des Stiftungsrats
Mitglieder des Kuratoriums**
- 7 Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder**
- 8 Satzung**

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Gemäß ihrem Satzungszweck bewahrt und fördert die Kulturstiftung der Länder Kunst und Kultur von nationaler Bedeutung – dazu zählen Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungen, die Förderung von Institutionen und weitere Aktivitäten. Darüber hinaus führt die Kulturstiftung der Länder operative Projekte durch. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die vom 1. November 2022 bis 1. Juni 2023 ausgezahlten Mittel.

Gezahlte Fördermittel 1. November 2022 bis 1. Juni 2023

**Auszahlungen für
Erwerbungsförderungen
und weitere Aktivitäten:
2.158.651,35 Euro**

**Auszahlungen für
Ausstellungsförderungen
880.971,95 Euro**

**Auszahlungen für
Förderungen von Institutionen
941.138,00 Euro**

**Auszahlungen für
Restaurierungsförderungen
118.535,55 Euro**

**Summe
4.099.296,85 Euro**

Erwerbungs- förderungen und weitere Aktivitäten

Auszahlungen vom 1. November 2022 bis 1. Juni 2023

Baden-Württemberg

Deutsches Literaturarchiv Marbach
Rainer Maria Rilke Archiv Gernsbach
900.000,00 Euro

Brandenburg

Museum Viadrina, Frankfurt/Oder
*Konvolut von 10 sakralen
und profanen Silberobjekten*
63.000,00 Euro

Hessen

DFF – Deutsches Filminstitut &
Filmmuseum e. V., Frankfurt a. M.
*Die Sammlung Volker Schlöndorff,
das Archiv Reinhard Hauff sowie die
Filmarchive der Bioskop Filmpro-
duktion und der Munich Animation
von Eberhard Junkersdorf*
200.000,00 Euro

Mecklenburg-Vorpommern

Staatliche Schlösser, Gärten und
Kunstsammlungen Mecklenburg-
Vorpommern, Schwerin
*Fluxus-Sammlung Kelter (Auswahl-
Konvolute von Ben Vautier,
Takako Saito, Endre Tót, Al Hansen,
Ben Patterson, Jiří Kolář,
Robert Filliou) 2022–2024*
145.000,00 Euro

Niedersachsen

Siegmund Seligmann Stiftung/
Villa Seligmann – Haus für jüdi-
sche Musik, Hannover
*3 Gemälde von Ferdinand Wagner
(1847–1927) aus der ehemaligen
Ausstattung der Villa Seligmann*
21.666,00 Euro

Herzog Anton Ulrich-Museum,
Braunschweig
Hofdegen, um 1760
183.300,00 Euro

Rheinland-Pfalz

Wissenschaftliche
Stadtbibliothek Mainz
*232 Kinderbücher und 10 Scrap
Books mit Motiven von Ausschneide-
bögen aus dem Verlag Jos. Scholz,
Mainz sowie 10 Bücher bzw.
Zeitschriften aus dem Verlag Anton
Scholz, Wiesbaden*
35.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen

Museum Hagen
*Pierre-Auguste Renoir, Blick von
Haut Cagnes aufs Meer*
70.000,00 Euro

Sachsen

Kunstsammlungen Chemnitz
Erich Heckel, Stehende
135.320,00 Euro

¹ Satzung siehe Seite 8

Sachsen-Anhalt

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
Gerrit van Honthorst, Wilhelm II. von Nassau-Oranien und drei seiner jüngeren Schwestern
83.000,00 Euro

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Lyonel Feininger, Im Schnee
85.000,00 Euro

Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
Fragment aus der Chronik Thietmars von Merseburg
6.649,41 Euro

Schleswig-Holstein

Lübecker Museen – St. Annen Museum
Hans Kemmer, Porträt des Christoph Tiedemann
54.000,00 Euro

Weitere Aktivitäten

Akademie der Kulturellen Bildung, Remscheid
Tagung „Nachhaltige Kulturpolitik – demokratiebildend, global und generationengerecht?“
15.547,78 Euro

DAKU Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V., Berlin
Erarbeitung eines Strategieplans für die Ausbauphase des DAKU
42.800,00 Euro

Deutsches Filminstitut & Filmmuseum, Frankfurt a. M.
Neues Sammeln. Initiative der Kulturstiftung der Länder zur interkulturellen Diversifizierung von Museumssammlungen in Deutschland
11.250,00 Euro

Deutscher Museumsbund e. V., Berlin
Handreichung Objektdigitalisierung
31.618,16 Euro

Förderverein Schloss Trebnitz e. V., Müncheberg
Machbarkeitsstudie „Kunsthalle am Campus Trebnitz. Vor- und Nachlasszentrum für zeitgenössische Skulptur“
10.000,00 Euro

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
Projekt der Landschaftsverbände in NRW „FUTUR 21 – kunst industrie kultur“
50.000,00 Euro

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Projekt „Marienburg 2030“
30.500,00 Euro

Stadt Augsburg – Kunstsammlungen und Museen
Bestandskatalog zur Sammlung von Gisela und Prof. Wolfgang Steiner
10.000,00 Euro

Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel im Bereich Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten
2.158.651,35 Euro

Ausstellungsförderungen

Auszahlungen vom 1. November 2022 bis 1. Juni 2023

Baden-Württemberg

Landesmuseum Württemberg, Stuttgart
Berauschend. 10.000 Jahre Bier und Wein
30.000,00 Euro

Bayern

Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München
Max Beckmann – DEPARTURE
50.000,00 Euro

Berlin

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin
Berührende Formen. Johann Gottfried Schadow (Alte Nationalgalerie)
45.000,00 Euro

Bremen

Kunsthalle Bremen
Sunset
60.000,00 Euro

Hamburg

Hamburger Kunsthalle
Vija Celmins – Gerhard Richter. Double Vision
40.000,00 Euro

Hessen

Museum für Moderne Kunst, Frankfurt a. M.
Marcel Duchamp. Eine Revision des Objekts
100.000,00 Euro

Museum für Moderne Kunst,
Frankfurt a. M.
*Die Sammlung Maximilian von
Goldschmidt-Rothschild*
50.000,00 Euro

Museum für Moderne Kunst,
Frankfurt a. M.
Rosemarie Trockel
67.000,00 Euro

Niedersachsen

Landesmuseum Hannover –
Das WeltenMuseum
*„ZwischenWelten“ 75 Jahre
Niedersachsen – Niedersachsen
vor 7500 Jahren*
100.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen

Oberschlesisches Landesmuseum,
Ratingen
*Grenzland. Identitätssuche im
geteilten Oberschlesien*
30.000,00 Euro

Museum Ludwig
Ursula – Das bin ich. Na und?
42.000,00 Euro

Borussia VfL 1900 Mönchenglad-
bach – Vereinsmuseum FohlenWelt
*Verantwortung in Fußballschuhen.
Borussia und Israel und die Aufgabe
der Vielfalt*
50.000,00 Euro

LWL-Museum für Kunst und
Kultur – Westfälisches Landesmu-
seum, Münster
Barbarossa. Die Kunst der Herrschaft
50.000,00 Euro

Rheinland-Pfalz

Rheinisches Landesmuseum Trier
Der Untergang des Römischen Reiches
100.000,00 Euro

Sachsen-Anhalt

Kulturhistorisches Museum
Magdeburg
*Mit Bibel und Spaten. 900 Jahre
Prämonstratenser-Orden*
50.000,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für Ausstellungen
880.971,95 Euro**

Restaurie- rungsförde- rungen

**Auszahlungen vom
1. November 2022 bis
1. Juni 2023**

Berlin

Alte Nationalgalerie – Staatliche
Museen zu Berlin – Stiftung Preu-
ßischer Kulturbesitz
*Johann Gottfried Schadow, Original-
gipsmodell Luise und Friederike
Prinzessinnen von Preußen (sog.
Prinzessinnengruppe)*
14.875,93 Euro

Brandenburg

Filmmuseum Potsdam
*650 Szenografien des Szenografen
Alfred Hirschmeier*
49.980,00 Euro

Hessen

Deutsches Tapetenmuseum, Kassel
*Chinesischer Trauerzug, 18. Jahr-
hundert*
40.000,00 Euro

Nordrhein-Westfalen

Kath. Kirchgemeinde St. Stepha-
nus und Vitus Corvey, Höxter
*Objekte aus der Gründungs- und
Barockzeit der ehemaligen Abteikir-
che des einstigen Benediktinerklosters
Corvey*
8.679,62 Euro

Schleswig-Holstein

Hansestadt Lübeck
*Hölzernes Kammrad, 12./13. Jahr-
hundert*
5.000,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für
Restaurierungen
118.535,55 Euro**

Operative Projekte

1. November 2022 bis
1. Juni 2023

Förderprogramm
KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Kompetenznetzwerk Kulturgut-
schutz in Deutschland – NEXUD

Kontaktstelle für Sammlungsgut
aus kolonialen Kontexten in
Deutschland

KULTURLICHTER – Deutscher
Preis für kulturelle Bildung

MitbeStimmungsorte:
Gesellschaftliche Teilhabe am
Museum fördern

Neues Sammeln. Interkulturelle
Diversifizierung deutscher
Museumssammlungen

Online-Portal für kulturelle
Bildung

Programm Sonnenstunden

YUNIK Konferenz für kulturelle
Bildung

Initiativen der Kulturstiftung der Länder

Initiativen vom
1. November 2022 bis
1. Juni 2023

Bund-Länder-Stipendien-
programm: Organisation der
Jurysitzungen zur Vergabe
der Künstlerstipendien für die
Villa Massimo in Rom, die
Deutsche Akademie Rom Casa
Baldi, das Deutsche Studien-
zentrum Venedig sowie die Cité
Internationale des Arts Paris

Weitere

Schriftenreihe Patrimonia

Magazin Arsprototo und
Tätigkeitsbericht

Institutionelle Förderungen

Auszahlungen vom
1. November 2022 bis
1. Juni 2023

Deutsche Akademie für Sprache
und Dichtung
106.500,00 Euro

Deutscher Bühnenverein, Theater-
preis DER FAUST
120.000,00 Euro

Deutscher Musikrat gemein-
nützige Projektgesellschaft mbH
320.301,00 Euro

Deutscher Übersetzerfonds e.V.
38.800,00 Euro

Deutscher Verein für Kunstwissen-
schaft e.V.
50.987,00 Euro

Koordinierungsstelle für die
Erhaltung des schriftlichen Kultur-
guts
76.700,00 Euro

Sektion Bundesrepublik Deutsch-
land der internationalen Gesell-
schaft der bildenden Künste e.V.
53.350,00 Euro

Stiftung TANZ – Transition
Zentrum Deutschland
10.000,00 Euro

Zentrum Bundesrepublik Deutsch-
land des Internationalen Theater-
instituts e.V.
164.500,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für Förderungen
von Institutionen
941.138,00 Euro**

Mitglieder des Stiftungsrats

Stand:
1. Juni 2023

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Förderungen, die die beantragte Summe von 100.000 Euro überschreiten. Außerdem beschließt er die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder und diskutiert alle wichtigen Projekte der Stiftung. Er besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das jeweils den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt (kursiv hervorgehoben). Der Stiftungsrat tritt zweimal im Jahr zusammen.

Baden-Württemberg

Ministerin Petra Olschowski

Bayern

Staatsminister Markus Blume

Berlin

Senator Joe Chialo

Brandenburg

Ministerin Dr. Manja Schüle

Bremen

Präsident des Senats und Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte

Hamburg

Senator Dr. Carsten Brosda

Hessen

Staatsministerin Angela Dorn

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerin Bettina Martin

Niedersachsen

Ministerpräsident *Stephan Weil*

Nordrhein-Westfalen

Ministerin Ina Brandes

Rheinland-Pfalz

Ministerin Katharina Binz

Saarland

Ministerin
Christine Streichert-Clivot

Sachsen

Staatsministerin
Barbara Klepsch

Sachsen-Anhalt

Staatsminister Rainer Robra

Schleswig-Holstein

Ministerin Karin Prien

Thüringen

Staatssekretärin Tina Beer

Auswärtiges Amt

Ralf Beste

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Staatsministerin
Claudia Roth

Mitglieder des Kuratoriums

Stand:
1. Juni 2023

Der Kulturstiftung der Länder steht ein Gremium aus Sachverständigen und Förderern zur Seite, das alle Anträge mit einer Förderungssumme von über 100.000 Euro und die Ausstellungsförderungen der Kulturstiftung der Länder diskutiert: Anschließend gibt das Kuratorium seine Empfehlungen an den Stiftungsrat für eine positive Entscheidung oder die Ablehnung ab.

Die Mitglieder des Gremiums
am 1. Juni 2023:

Florian Illies
Berlin

Prof. Dr. Christoph Vogtherr
Brandenburg

Prof. Dr. Elena Zanichelli
Bremen

Prof. Dr. Sabine Schulze
Hamburg

Andreas de Maiziére
Hessen

Dr. Florian Schilling
Hessen

Dr. Katrin Arrieta
Mecklenburg-Vorpommern

Kirsten Gerberding
Niedersachsen

Prof. Dr. Michael von der Goltz
Niedersachsen

Dr. Thomas Lange
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Anne-Marie Bonnet
Rheinland-Pfalz

Dr. Andreas Bayer
Saarland

Prof. Tulga Beyerle
Sachsen

Dr. Ulrike Wendland
Sachsen-Anhalt

Dr. Anette Hüsch
Schleswig-Holstein

Julia Marie Wendl
Thüringen

Dr. Martin Hoernes
Ernst von Siemens Kunststiftung

Katarzyna Wielga-Skolimowska
Kulturstiftung des Bundes

Geschäfts- stelle der Kulturstiftung der Länder

Stand:
1. Juni 2023

Vorstand

Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär

Prof. Dr. Frank Druffner
Stellvertretender Generalsekretär

Dezernentinnen

Dr. Britta Kaiser-Schuster
Dezernentin, Projektleiterin
„Künstlerstipendien des Bundes und der Länder“ bei der Kulturstiftung der Länder

Dr. Stephanie Tasch
Dezernentin, Redaktionsleiterin
Patrimonia, Wissenschaftliche Koordination Arsprototo

Verwaltung

Ronny Günther
Leiter der Verwaltung

Jana Dziakowski
Bilanzbuchhalterin

Stefanie Altenkirch
Mitarbeiterin innerer Dienst / Personal

Katja Helm
Kaufmännische Mitarbeiterin

Vorstandsassistentz und Sekretariat

Jenny Berg
Referentin des Vorstands

Moritz Stange
Büroleitung

Monika Michalak
Sekretärin des Vorstands

Stabsstellen

Dr. Christoph Willmitzer
Leiter Stabsstelle Wissenschaftliches Projektmanagement und Projektcontrolling

Kulturelle Bildung

Ina von Kunowski
Leiterin Stabsstelle Kulturelle Bildung, in Elternzeit

Anne-Katrin Bicher
Leiterin Stabsstelle Kulturelle Bildung, Elternzeitvertretung

Josefina Trittel
Projektkoordination Kulturelle Bildung

Ulrike Erdmann
Projektkoordinatorin Online-Portal Kulturelle Bildung

Dr. Silke Feldhoff
Projektkoordination Projekt „MitbeStimmungsorte“

Pauline Knoll
Studentische Mitarbeiterin Online-Portal Kulturelle Bildung

Sonja Tautz
Studentische Mitarbeiterin Projekt „MitbeStimmungsorte“

Kommunikation & Presse

Hans-Georg Moek
Leiter der Kommunikation

Carolin Hilker-Möll
Redaktionsleiterin Arsprototo

Jennifer Scheibel
Mitarbeiterin Kommunikation

Künstlerstipendien

Dr. Jörg Rosenfeld
Projektkoordination – Künstlerstipendien des Bundes und der Länder

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Maria Leonor Perez Ramirez
Projektkoordination, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dr. Judith Herrmann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Conrad Mücke
Projektkoordination

Sarah Ehrhardt
Projektkoordination

Bernd Jünger
AV Content Produktion / Mediengestalter

Madeleine Simon
Projektsachbearbeiterin

Florian Herda
Studentischer Mitarbeiter

NEXUD

Ann-Cathrin Gabel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kim Paetsch
Projektassistentin

Satzung der Kulturstiftung der Länder

Stand: April 2017

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder

vom 4. Juni 1987, in der Fassung vom 25. Oktober 1991*)

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein errichten zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die „Kulturstiftung der Länder“.

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zur Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nach Maßgabe der in Abschnitt II vereinbarten Satzung. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind bis zum 31. Dezember 1994 von der Zahlung von Mitteln für die Stiftung befreit. Die übrigen Länder entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze an die Kulturstiftung der Länder die Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gem.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Stiftungssatzung) und jährlich mindestens 10 Millionen DM für die Durchführung laufender Aufgaben. Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt. Die Länder können auch das

Stiftungsvermögen durch Zustiftungen aufstocken. Für die Zeit ab 1. Januar 1995 sind die Mittel und die jeweiligen Anteile der Länder neu festzulegen; die Zahlungsverpflichtung der an der Errichtung der Stiftung beteiligten Länder von insgesamt mindestens 10 Millionen DM bleibt erhalten.

Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung bestehende vertragliche Verpflichtungen zur Versorgung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung werden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann nach Maßgabe eines mit den Ländern zu schließenden Abkommens an der Stiftung mitwirken.

II.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt die Bezeichnung „Kulturstiftung der Länder“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung des Erwerbs für

die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen, z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung gemeinnütziger und öffentlich zugänglicher kultureller Einrichtungen;

2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO);

3. die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Preisvergaben;

4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben, z. B. durch die Unterstützung von den Ländern ausgewählter kultureller Einrichtungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO).

(3) Die Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Regionale Ausgewogenheit

Bei der Förderung von Kunst und Kultur durch die Stiftung soll eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden; dies gilt nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. (2) Nr. 2.

§ 4 Mittel der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Stiftungsvermögen kann ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.

(4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.

(5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.

(6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Kulturstiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Diese kann auch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen als Mitglieder bestellen. Vertretung ist zulässig.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Vorstandes sowie die oder der Kuratoriumsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen. Die Stellvertretung hat das von der Landesregierung des Landes bestellte Mitglied, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz in dem vergangenen Jahr geführt hat. Sofern

diese Länder nicht an der Stiftung beteiligt sind, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates um den entsprechenden Zeitraum.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den jeweiligen Regierungen bestellt.

(5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

(7) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig. Jedes Mitglied des Stiftungsrates mit Stimmrecht hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 12 und über Änderungen dieser Satzung bedürfen nur der Stimmen der Mitglieder der Länder.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder daran schriftlich beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Bei mehr als drei Stimmenthaltungen kommt kein Beschluss zustande.

§ 8 Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen: der Generalsekretärin

oder dem Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist das stellvertretende Mitglied gehalten, nur im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs tätig zu werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Förderern und bis zu 15 Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Ausgleich der Zuwendungen

Soweit Mittel der Stiftung für den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse deutscher Kultur aufgewendet werden, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Ländern durch den Einsatz von Erwerbsmitteln anzustreben.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

(1) Die Kulturstiftung soll vom Stiftungsrat aufgehoben werden, wenn mindestens sechs Länder das Abkommen über die Errichtung der Kulturstiftung gekündigt haben, die Kündigung des sechsten Landes wirksam geworden ist und die verbleibenden Mittel die weitere nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sicherstellen.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis, in dem sie zu seiner Bildung beigetragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. (1) die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14 Ruhen des Stimmrechts und des Vorsitzes im Stiftungsrat

(1) Solange ein Land mit Ausnahme der Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gemäß § 2 Abs.

(2) Nr. 4.) keine Zahlungen nach Abschnitt I des Abkommens über die Errichtung der Kulturstiftung der Länder an die Stiftung entrichtet, ruht das Stimmrecht des von diesem Land bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates im Stiftungsrat. Führt dieses Land während dieser Zeit den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz, verlängert sich die Amtszeit der oder der bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 6 Abs. (3)) um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Absatz (1) findet auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1994 keine Anwendung.

III.

Die Zuwendungen der Länder werden über den Haushalt des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur Verfügung gestellt.

Bonn, den 4. Juni 1987

Unterzeichnet von den Regierungschefs der Länder.

**) Abschnitt I geändert durch Artikel II des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 25. Oktober 1991, zum Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 und zur Änderung dieses Abkommens: der zweite Absatz wurde neugefasst, der dritte Absatz wurde eingefügt, und der ursprüngliche dritte wurde zum vierten Absatz.*

Satzung vom 4. Juni 1987, genehmigt am 17. November 1987; geändert am 12. Juni 1992 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderungen in §§ 4, 7 und 14 –, genehmigt am 28. August 1992; geändert am 24. Juni 1994 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 4 –, genehmigt am 7. September 1994; geändert am 5. Dezember 1997 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung in § 11 –, genehmigt am 23. Juli 1998; geändert am 11. Dezember 1998 durch Beschluss des Stiftungsrates – Berücksichtigung der Feminin-Formen in den entsprechenden Passagen der Satzung –, genehmigt am 9. April 1999; geändert am 16. Juni 2000 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung des § 9 Abs. 1, Zusammensetzung des Kuratoriums –, genehmigt am 18. September 2000; geändert am 25. Juni 2007 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Wegfall des Stiftungsrates in seiner erweiterten Zusammensetzung –, genehmigt am 2. November 2007; geändert am 26. November 2014 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 8 Abs. 4, genehmigt am 11. Juni 2015; geändert am 04. Dezember 2015 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung der §§ 2 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2, genehmigt am 28. Februar 2017; geändert 22. Juni 2016 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Spezifizierung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 2, genehmigt am 19. April 2017.

www.kulturstiftung.de